

IX ZB 118/78

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Frajda A[REDACTED], geborene R[REDACTED],
Ave. du D[REDACTED] 23, B[REDACTED]-U[REDACTED]/Belgien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde,
T[REDACTED]straße 26, D[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Juni 1980 durch die Richter Zorn, Fuchs, Portmann,
Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 10. November 1977
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Für Abhilfe ist schon deshalb kein Raum, weil die
früheren Entscheidungen nach tatrichterlicher Würdigung
nicht im Ergebnis unrichtig sind. Im Übrigen ist auch
die Ermessensentscheidung der Behörde nicht zu beanstan-
den, Abhilfe deshalb zu versagen, weil die Klägerin das
Abhilfebegehren nur formelhaft ohne Bezug auf den vorlie-
genden Fall begründet und eine fallbezogene Begründung
erst im Berufungsrechtszug nachgereicht hat.

Zorn

Dr. Lang